



Faktenblatt Was ist eine Diskriminierung?

November 2021

Eine Diskriminierung liegt vor, wenn Akteure oder Sachverhalte unterschiedlich behandelt – begünstigt oder benachteiligt – werden, ohne dass dafür ein ausreichender Grund vorliegt. Ein Grund gilt als ausreichend, wenn er sachlich gerechtfertigt, vernünftig und nachvollziehbar ist. Umgekehrt liegt auch eine Diskriminierung vor, wenn Akteure oder Sachverhalte gleich behandelt werden, obwohl sich aufgrund der zu regelnden Verhältnisse eine unterschiedliche Behandlung aufdrängt.

In den folgenden Bereichen gilt ein Diskriminierungsverbot:

- Zugang zum Schienennetz (Art. 9a Abs. 1 Eisenbahngesetz [EBG](#); SR 742.101),
- Zugang zu den vom Bund mitfinanzierten Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs (KV-Umschlagsanlagen) und Anschlussgleisen (Art. 8 Abs. 5 Gütertransportgesetz [GüTG](#); SR 742.41) sowie
- Zugang zu den Dienstleistungen der Nahzustellung im Schienengütertransport (Art. 6a Gütertransportverordnung [GüTV](#), SR 742.411).

Aus diesem Diskriminierungsverbot ergeben sich Pflichten für...

... die Infrastrukturbetreiberinnen (ISB)	Art. 10 Netzzugangsverordnung NZV , SR 742.122	Weitere Informationen
... die Eigentümer und die Betreiber der vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen sowie	Art. 6 GüTV	Weitere Informationen
... die Dienstleistungserbringer der Nahzustellung im Schienengütertransport	Art. 6a GüTV	Weitere Informationen

Hier einige Beispiele für Diskriminierungen:

- (1) In Knotenbahnhöfen optimiert die zuständige ISB die Gleisbelegung für eigene Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und verweigert dritten EVU die interessanten Haltezeiten mit dem Argument der Knotenüberlastung.
- (2) Die ISB interagiert bei betrieblichen Störungen und Unterbrechungen auf ihrem Netz intensiv mit den betroffenen EVU. Beim Austausch von Informationen bzw. der Wiederaufnahme des Normalbetriebs werden systematisch einzelne EVU bevorteilt.
- (3) Der Betreiber einer KV-Umschlagsanlage bevorzugt einzelne Kunden, indem er die publizierten Zugangsbedingungen seiner Anlage nicht einheitlich anwendet.
- (4) Ein Dienstleister der Nahzustellung (z.B. Güter-EVU oder Anschlussgleisbetreiber) erbringt Rangierdienstleistungen nur für den eigenen Bedarf und weigert sich, trotz vorhandener Kapazitäten Rangierfahrten für Dritte durchzuführen.